

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2025

Nr. 13/2025

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bückeburg	136
12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986	142
12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995	142
Satzung der Stadt Bückeburg über die Betreuung von Kindern in den Schulferien durch die Stadtjugendpflege Bückeburg (Ferienbetreuungssatzung)	142
Benutzungsordnung für die Nutzung schulischer Einrichtungen für schulfremde Zwecke (Stadt Bückeburg)	143
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen	145
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 106 „Feuerwehr Am Bückeburg“	145
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Eilsen vom 23.03.2012	146
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heeßen vom 24.11.2011	146
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Samtgemeinde Lindhorst)	146
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen	147
Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2008 und 2009 der Gemeinde Heuerßen	147
Veröffentlichung zu den Jahresabschlüssen der Jahre 2010 bis 2014 der Gemeinde Heuerßen	147
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst	148
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersfeld vom 26. März 2015	149
Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck	149
Hundesteuersatzung der Gemeinde Meerbeck	150
6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt	151
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen	152
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hesper	152
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2025	152
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nienstädt	153
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seggebruch	153

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg	153
Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hülsede	154
10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen	154
3. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen	155
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS	155
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Auhagen	156
Bauleitplanung der Gemeinde Auhagen Bebauungsplan Nr. 2 "Dühlholzkämpe" - 3. Änderung -	156
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hagenburg vom 03.11.2025	157
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sachsenhagen	157
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Wölpinghausen	157

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg	158
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland für das Wirtschaftsjahr 2026	161

### D Sonstige Mitteilungen

---

#### Anlagen:

1 zu	Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bückeburg
2 zu	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 106 „Feuerwehr Am Bückeburg“
3 zu	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2025
4 zu	Bauleitplanung der Gemeinde Auhagen - Bebauungsplan Nr. 2 "Dühlholzkämpe" - 3. Änderung -

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2026.*

Hinweis:

**Ab dem 1. Januar 2026 wird das Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg ausschließlich in elektronischer Form geführt.**

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

---

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### **Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bückeburg**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024, (Nds. GVBl. Nr. 9)], i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. S. 82)], i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)], hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.  
**Schmutzwasser** ist
  - das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  - das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.**Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.  
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

4. **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und private Pumpstationen.

5. Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bei Hinterliegergrundstücken an der Grenze zur öffentlichen Straße.  
Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bei Hinterliegergrundstücken an der Grenze zur öffentlichen Straße.

6. Zur **öffentlichen zentralen Abwasseranlage** gehören

- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten.
- alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.

7. Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.

8. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

#### **§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser**

- Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

6. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 3 a Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

1. Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

2. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet das Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

### § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

1. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser, kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

### § 5 Entwässerungsgenehmigung

1. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich oder in schriftformersetzender Weise im Serviceportal der Stadt Bückeberg online zu beantragen (Entwässerungsantrag).

3. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5. Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.

6. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

### § 6 Entwässerungsantrag

Der Entwässerungsantrag ist beim Abwasserbetrieb der Stadt Bückeberg mindestens zwei Monate vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen.

1. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit  
→ einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,  
→ Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über  
→ Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,  
→ Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,  
→ Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

→ Straße und Hausnummer,  
→ Gebäude und befestigte Flächen,  
→ Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,  
→ Lage der Anschlusskanäle,  
→ in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NHN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

2. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

1. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

4. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

6. Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

7. Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

1. In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

→ die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

→ giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

→ Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie

→ die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren oder

→ die öffentliche Sicherheit gefährden.

→ das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

→ Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

→ Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

→ Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

→ Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;

→ Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

→ tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

→ Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

→ Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

→ Inhalte von Chemietoiletten;

→ Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

→ Grundwasser

→ Belastetes Drainwasser;

→ Medikamente und pharmazeutische Produkte;

2. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.

3. Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

4. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist).

5. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte

können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

6. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 9 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

2. Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

3. Die Stadt lässt den Anschlusskanal / die Anschlusskanäle bis an die öffentliche Grundstücksgrenze herstellen (gemäß § 2, Abs. 5).

4. Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Verstopfung durch die Einleitung aus der privaten Entwässerungsanlage verursacht wurde.

6. Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

### § 10 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von August 2019, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfung sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur

durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Abweichende Regelungen zur Dichtheitsprüfung können von der Stadt festgelegt werden.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen.

3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

2. Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (bspw. keine Überbauung, Überpflanzung etc.).

4. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

5. Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

6. Die Stadt kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

## § 12 Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

2. Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück

Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungsgegenstände müssen gegen Rückstau abgesichert sein. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lager- räume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

### § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

2. Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

3. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

### § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

1. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

2. § 11 gilt entsprechend.

3. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

### § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

1. Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert. Selbstanlieferungen sind nach Absprache mit der Stadt möglich.

2. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

3. Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorkläranlagen.

4. Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorkläranlagen zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

5. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## IV. Schlussvorschriften

### § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### § 17 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

3. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.

4. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## § 18 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entwässerungsanlage fachgerecht an dem Übergabepunkt i.S.d § 2 Abs. 5 zu verschließen

## § 19 Befreiungen

1. Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 20 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

2. Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

6. Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
- §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
- § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
- dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht bzw. nicht rechtzeitig beantragt;
- §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
- § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
- § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt
- § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- § 15 Abs. 1 die Entleerung ohne Abstimmung mit der Stadt selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, - mit Ausnahme der Normen laut Anhang 1- sind bei beim Abwasserbetrieb der Stadt Bückeburg - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

**(*"Anhang 1" ist im Anschluss an Seite 161 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt*)**

## § 23 Datenschutz

1. Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDStG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

2. Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt abrufbar.

#### § 24 Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

#### § 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Bückeberg, den 11.12.2025

Bürgermeister  
Wohlgemuth

#### 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeberg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

##### Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung von Fäkal-schlamm/Abwässern

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| a) aus Hauskleinkläranlagen      | 44,36 € und |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 40,35 €     |

je angefangenen eingesammelten cbm.

##### Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bückeberg, den 11.12.2025 Stadt Bückeberg

Bürgermeister  
Wohlgemuth

#### 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeberg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017

(Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

##### Artikel I

1. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt für die

- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung       | 8,54 € |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 8,46 € |
- je qm beitragspflichtiger Fläche.

2. § 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt  
je Kubikmeter Schmutzwasser 2,09 €

##### Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bückeberg, den 11.12.2025 Stadt Bückeberg

Bürgermeister  
Wohlgemuth

#### Satzung der Stadt Bückeberg über die Betreuung von Kindern in den Schulferien durch die Stadtjugendpflege Bückeberg (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Bückeberg am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Allgemeines

1. Die Stadt Bückeberg bietet in den niedersächsischen Schulferien als freiwillige Leistung eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an.

2. Die Ferienbetreuung soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Bückeberger Familien zu erleichtern.

3. Die Ferienbetreuung steht allen Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren zur Verfügung, die in Bückeberg beschult werden. Das Angebot ist auf max. 25 Plätze begrenzt.

4. Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle Freizeitaktivitäten angeboten.

4. Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.

##### § 2 Betreuungszeiten

1. Die Ferienbetreuung wird in drei der sechs Wochen Sommerferien, den Herbstferien, den Osterferien sowie in den Winterferien angeboten. Die genauen Termine werden im November des Vorjahres bekannt gegeben.

2. Die Betreuung findet jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr in der Jugendfreizeitstätte Bückeberg, Jetenburger Str. 34, 31675 Bückeberg, oder in geeigneten Ersatzräumen, statt.

3. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden, in den Winterferien kann die Buchung nur für beide Tage erfolgen.

### § 3 Aufnahme/ Anmeldung

1. Die Anmeldung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten kann nach der Verteilung der jeweiligen Ausschreibung der Ferienbetreuung erfolgen. Der Termin des Anmeldeschlusses wird in den Ausschreibungen bekannt gegeben.

2. Die Plätze werden nach Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Wenn die verfügbaren Plätze vergeben sind, werden Anmeldungen auf einer Warteliste registriert. Ein Nachrücken von der Warteliste ist nur möglich, wenn ein Platz wieder freigegeben wird.

3. Abmeldungen sind nur schriftlich (Post, E-Mail) mit einer Frist von drei Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraums möglich. Sofern der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann, ist eine Erstattung der Teilnahmegebühr nicht möglich.

### § 4 Betrieb

1. Die Betreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

2. Wenn das Kind verhindert ist, sind die Erziehungsberechtigten gehalten, dies dem Betreuungspersonal bis jeweils 8.00 Uhr morgens mitzuteilen. Die Teilnahmegebühr für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage wird nicht erstattet.

3. Mit der Übergabe der Kinder an die Betreuungskräfte beginnt die Aufsichtspflicht der Stadt. Sie endet, sobald die Kinder von den Erziehungsberechtigten oder ihren Beauftragten abgeholt wurden.

4. Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Erziehungsberechtigten für das Kind verantwortlich.

5. Von den Erziehungsberechtigten sind Angaben zur Schwimmfähigkeit und erlangten Schwimmabzeichen der Kinder auf dem Anmeldeformular zu vermerken.

6. Von den Erziehungsberechtigten ist auf dem Anmeldeformular anzugeben, ob das Kind im Rahmen der Ferienbetreuung fotografiert werden darf und diese Bilder in der Presse erscheinen sowie von der Stadt Bückeberg zu Zwecken der Dokumentation, z.B. im Internet, verwendet werden dürfen. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

7. Kinder können von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten die Betreuung wesentlich beeinträchtigen oder gefährden. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr ist ausgeschlossen.

8. Kinder mit ansteckenden Krankheiten können in der Ferienbetreuung nicht betreut werden. Für die Dauer einer Erkrankung besteht kein Betreuungsanspruch.

9. Das Betreuungspersonal ist angewiesen, keine Medikamente nach Anweisung eines Arztes zu verabreichen (Ausnahme: Asthma-, Diabetes- und Notfallmedikamente).

### § 5 Versicherungsschutz

1. Die angemeldeten Kinder sind – ergänzend zum eigenen Krankenversicherungsschutz der Erziehungsberechtigten – über den Kommunalen Schadensausgleich versichert.

### § 6 Teilnahmegebühr

1. Die Stadt Bückeberg erhebt für die Teilnahme an der Ferienbetreuung eine Teilnahmegebühr pro Kind und Tag. Die Höhe der Teilnahmegebühr wird durch Beschluss des Verwaltungsausschusses festgesetzt und in der jeweiligen Ausschreibung der Ferienbetreuung veröffentlicht.

2. Die Zahlung der Gebühr ist im Voraus (bis spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Betreuungszeitraumes) an die Stadtkasse Bückeberg zu entrichten.

3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bückeberg, den 11.12.2025  
Stadt Bückeberg

Axel Wohlgemuth  
Bürgermeister

### Benutzungsordnung für die Nutzung schulischer Einrichtungen für schulfremde Zwecke

Nach den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 91), in Verbindung mit § 102 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 35), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung regelt die Überlassung schulischer Einrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Bückeberg zu schulfremden Zwecken. Die Regelung bezieht sich hierbei im Wesentlichen auf die vorhandenen Veranstaltungsräume und Außen sowie die mit diesen verbundenen Nebenräumen.

### § 2 Überlassung

1. Die Nutzung der schulischen Einrichtungen für kulturelle Veranstaltungen, Bürgerinformationsveranstaltungen, sowie städtische Veranstaltungen oder Veranstaltungen im städtischen und öffentlichen Interesse wird gestattet. Parteipolitische Veranstaltungen, private Feierlichkeiten sowie die dauerhafte Vereinsnutzung sind von der Nutzung ausgeschlossen.

2. Die schulischen Einrichtungen können auf Antrag überlassen werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Nutzung geeignet sind. Die Entscheidung über einen Antrag trifft die Stadt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung und schließt bei verwaltungsexternen Veranstaltern einen Nutzungsvertrag mit den Antragstellenden ab. Ein Antrag ist regelmäßig vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Stadt Bückeberg, Fachgebiet 50 – Familie und Soziales, zu stellen.

3. Die Stadt Bückeberg als Träger der schulischen Einrichtung übt auch während der Veranstaltung das Hausrecht aus.

### § 3 Pflichten der Nutzenden

1. Die Nutzenden sind verpflichtet, die genutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln. Nach der Nutzung sind die überlassenen Räume in aufgeräumtem und besenreinem Zustand zu hinterlassen.
2. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Hausmeister oder der Stadt Bückeberg anzuzeigen. Die Nutzenden sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Einrichtungen vor Nutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Geschieht dieses nicht, gilt der letzte Nutzende vor Feststellung eines Schadens als Verursacher. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht genutzt werden.
3. Die Einzelheiten der Nutzung werden zwischen der Stadt Bückeberg und den Nutzenden geregelt. In Zweifelsfragen entscheidet die Stadt Bückeberg.
4. Bei Veranstaltungen in schulischen Einrichtungen ist das Rauchen nicht erlaubt. Die Nutzenden haften für die Einhaltung dieser Regelung auch für die weiteren Teilnehmer ihrer Veranstaltung.
5. Kommen die Nutzenden ihren Sorgfaltspflichten nicht nach, so können sie vom Bürgermeister auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, die verursachten Schäden zu ersetzen.
6. Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich der Nutzende dafür zuständig, evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung als Mitveranstalter im Sinne der §§ 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG), 421, 823, 830 und 840 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch die Stadt Bückeberg wird ausgeschlossen.
7. Bei der Überlassung von Einrichtungen mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, haben die Nutzenden dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Niedersächsischen Versammlungsverordnung (NVStättVO) -in der jeweils aktuellen Fassung- beachtet werden. Insbesondere wird auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verwiesen (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung (DGUV 115-002).

### § 4 Haftung

1. Für alle Schäden, die bei der Nutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Einrichtungen der Stadt Bückeberg zugefügt werden, haften die Nutzenden und die von ihnen Beauftragten als Gesamtschuldner.
2. Die Haftung der Stadt Bückeberg gegenüber den Nutzenden der Einrichtung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Nutzenden stellen die Stadt Bückeberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritten für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.
4. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Bückeberg wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtungen sind ausgeschlossen.
5. Die Nutzenden haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

### § 5 Dauer und Umfang der Nutzung

Die Nutzung der schulischen Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird grundsätzlich nicht gestattet:

1. Während der täglichen Unterrichtszeit in den Schulen.
2. In der Zeit nach Unterrichtsschluss, wenn die Veranstaltung ihrem Charakter nach den Büro- und Konferenzbe-

trieb oder die Gebäudereinigung wesentlich beeinträchtigen sowie anderweitige schulische oder außerschulische Nutzung stören kann.

### § 6 Benutzungsgebühren

Nach dem im § 2 definierten Nutzungszwecken dienen die schulischen Einrichtungen im Wesentlichen städtischen / öffentlichen Interessen und werden für diese zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes - in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) - wird daher auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichtet. Jedoch wird der erhöhte oder zusätzliche Reinigungsaufwand in den Gebäuden mit einer Pauschale von 20 € pro angefangene Reinigungspersonalstunde berechnet. Weiterhin werden Energie- und Objektbetreuungskosten mit 50 € pro Veranstaltung pauschal berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und wird den Nutzenden in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug an die Stadt Bückeberg zu zahlen.

### § 7 Sicherheitsvorschriften

1. Die Nutzenden haben darauf zu achten, dass die baurechtlich zugelassenen Kapazitätsgrenzen der überlassenen Räume eingehalten werden und die maximale Anzahl der Besucher den genehmigten Sitz-/ Stehplätzen entspricht.
2. Der Nutzende hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrezufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
3. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Bückeberg vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzende den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Für die vom Nutzenden eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Bückeberg keine Haftung.
4. Dekorationen und sonstige Aufbauten bedürfen der Zustimmung der Stadt Bückeberg. Zu Dekorationszwecken dürfen nur schwer entflammare Materialien nach DIN 4102 bzw. EN 13501-1 verwendet werden.
5. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden. Kerzen sind nur in LED-betriebener Form zulässig. Die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten.
6. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Nutzenden nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

### § 8 Kündigung

1. Erfolgt die Kündigung durch den Nutzenden, muss diese spätestens zwei Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungstermin bis um 12 Uhr bei der Stadt Bückeberg, Fachgebiet 50 – Familie und Soziales, eingehen.
2. Die Stadt Bückeberg ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn
  - a. die Nutzenden trotz Mahnung wiederholt gegen ihre Pflichten aus einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Bückeberg verstoßen. Sie müssen sich insoweit das Verhalten ihrer Mitglieder und von Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmer, Gäste) zurechnen lassen.
  - b. ein dringendes dienstliches oder öffentliches Interesse besteht. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

i. durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung, Schäden am Gebäude oder deren Einrichtung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Bückeberg zu befürchten ist.

ii. bei Vertragsabschluss noch nicht absehbare kurzfristige Reparaturmaßnahmen anstehen.

iii. eine bei Vertragsabschluss noch nicht absehbare, notwendige, unabweisbare Schulnutzung erforderlich ist.

3. Bei einer Kündigung durch die Stadt Bückeberg stehen den Nutzenden keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Bückeberg zu.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bückeberg, den 11.12.2025

Stadt Bückeberg

Axel Wohlgermuth  
Bürgermeister

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen beschlossen:

### Artikel I

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen erhält folgende Fassung:

## § 8 Verkündungen, öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung der Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Schaumburg veröffentlicht. Das Amtsblatt kann über folgenden Link [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) <http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt> eingesehen werden.

### Artikel II

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2025

Oliver Theiß  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 106 „Feuerwehr Am Bückeberg“

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 106 „Feuerwehr Am Bückeberg“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 106 „Feuerwehr Am Bückeberg“ in Kraft.

### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Planbereich (siehe anliegenden Plan) befindet sich ca. 3.800 m Luftlinie vom Zentrum der Altstadt entfernt, weist eine Größe von ca. 1,12 ha auf und gehört zum Ortsteil Oberwöhren. Südlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 447 „Am Bückeberg“, westlich grenzt die kommunale Erschließungsstraße „Im Bergholz“ an. Die folgenden Flurstückbezeichnungen beziehen sich alle auf die Flur 1 der Gemarkung Oberwöhren:

**(Plan ist im Anschluss an Seite 161 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

- Die **nördliche Plangebietsgrenze** verläuft entlang der neuen Südgrenze des Flurstückes 44/12.
- Die **westliche Plangebietsgrenze** verläuft entlang der östlichen Grenze der Straße „Im Bergholz“ bzw. der östlichen Grenze des Grundstückes 44/9.
- Die **südliche Plangebietsgrenze** verläuft entlang der Nordgrenze des Flurstückes 22/7.
- Die **östliche Plangebietsgrenze** verläuft entlang der Ostseiten der Grundstücke 40/1, 41/1, 38, 37/7 36/3 und z.T. 32/2 sowie entlang der Südgrenze des Flurstücks 40/1. Eine kleinere Fläche des Flurstückes 40/1 ist zur Vergrößerung der Zufahrt mit in den Planbereich aufgenommen worden.

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 106 „Feuerwehr Am Bückeberg“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die konkrete Neubaumaßnahme einer Stützpunktfeuerwehr für die Ortsteile Oberwöhren, Krebsbagen, Hörkamp-Langenbruch und Reinsen schaffen. Die Feuerwehren sollen am Standort Oberwöhren fusionieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß §§ 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 106 „Feuerwehr Am Bückeberg“ sowie die Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, Fachbereich „Planen und

Bauen“ während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen ([www.stadthagen.de](http://www.stadthagen.de)) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen ([www.niedersachsen.de](http://www.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Stadthagen, den 13.10.2025

Theiß  
Bürgermeister

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Eilsen vom 23.03.2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung vom 17.11.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Eilsen beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 1 Bezeichnung, Name und Aufgaben

§ 1 Bezeichnung, Name und Aufgaben (Abs. 4) wird um Punkt 8 wie folgt erweitert:

8. Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen und der Infrastruktur (Bauhofaufgaben) in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden.

#### Artikel 2

##### § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen (Abs. 1) wird wie folgt geändert:

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Eilsen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Eilsen, den 17.11.2025

Samtgemeinde Eilsen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Hartmut Krause

### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heeßen vom 24.11.2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung vom 28.08.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heeßen beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 (Bekanntmachungen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
1. Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Gemeinde Heeßen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter

der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

#### Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Heeßen, 28.08.2025

Der Bürgermeister  
Harmening

Der Gemeindedirektor  
Schüler

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.227.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.121.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.600.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	..... Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.201.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.046.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.030.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.678.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	..... Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	279.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.231.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.004.200 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 06.12.2024

Svenja Edler

Samtgemeindebürgermeisterin

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 13.02.2025 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.12.2025 bis zum 26.01.2026 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 25.11.2025

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
In Vertretung

(Jens Schwedhelm)

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung am 06. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I

1. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bis zum 31.12.2025 im gedruckten Amtsblatt und ab dem 01.01.2026 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreises Schaumburg unter der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) geführt. Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG

werden im Internet unter der Adresse [www.heuerssen.de/veroeffentlichungen/](http://www.heuerssen.de/veroeffentlichungen/) veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

2. Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www.heuerssen.de/veroeffentlichungen/](http://www.heuerssen.de/veroeffentlichungen/). Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sofern keine andere Form vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung in diesem Fall zusätzlich mit einer 14-tägigen Aushangfrist in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in Kobben- sen, Auf den Äckern und in Heuerßen am Feuerwehrgerä- tehaus.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntma- chung in Kraft.

Heuerßen, den 06.11.2025

Friedrich  
Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

### Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2008 und 2009 der Gemeinde Heuerßen

Der Rat der Gemeinde Heuerßen hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2008 und 2009 der Gemeinde Heuerßen liegen an sieben Werktagen (außer sams- tags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, wäh- rend der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Heuerßen, den 22.12.2025

Friedrich  
Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

### Veröffentlichung zu den Jahresabschlüssen der Jahre 2010 bis 2014 der Gemeinde Heuerßen

#### Beschlussfassung zum Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2010:

Der Rat der Gemeinde Heuerßen beschließt die Bilanz zum 31.12.2010 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 1.944.523,20 €. Der in der Ergebnis- rechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im ordentlichen Er- gebnis in Höhe von 25.322,72 € wird festgestellt. Die überplan- mäßigen Aufwendungen in Höhe von 10.618,31 € und Auszah- lungen in Höhe von insgesamt 9.075,42 € werden genehmigt. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.12.2021 hat zur Beratung vorgelegen. Die Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.12.2021 wird beschlossen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 uneinge- schränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2010 sowie der Schlussbericht über die Prü- fung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Gemeinde Heuerßen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), begin- nend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Beschlussfassung zum Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2011:**

Der Rat der Gemeinde Heuerßen beschließt die Bilanz zum 31.12.2011 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 1.916.035,47 €. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.321,72 € und der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Fehlbetrag von 1,00 € werden festgestellt. Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 3.532,00 € werden genehmigt. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Heuerßen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Beschlussfassung zum Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2012:**

Der Rat der Gemeinde Heuerßen beschließt die Bilanz zum 31.12.2012 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 2.041.972,73 €. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 98.155,12 € wird gemäß § 123 Abs. Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 840,04 € und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 5.020,90 € werden genehmigt. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Heuerßen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Beschlussfassung zum Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2013:**

Der Rat der Gemeinde Heuerßen beschließt die Bilanz zum 31.12.2013 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 1.971.636,01 €. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 46.925,73 € wird gemäß § 123 Abs. Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 9.956,43 € und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 12.715,56 € werden genehmigt. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Heuerßen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Beschlussfassung zum Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2014:**

Der Rat der Gemeinde Heuerßen beschließt die Bilanz zum 31.12.2014 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 2.041.972,73 €. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 57.905,88 € wird gemäß § 123 Abs. Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentli-

chen Ergebnisses zugeführt. Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von insgesamt 8.902,29 werden genehmigt. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Heuerßen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Heuerßen, den 22.12.2025

Friedrich  
Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 13. November 2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I**

1. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bis zum 31.12.2025 im gedruckten Amtsblatt und ab dem 01.01.2026 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreises Schaumburg unter der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) geführt.

2. Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-lindhorst.de/bekanntmachungen](http://www.gemeinde-lindhorst.de/bekanntmachungen). Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sofern keine andere Form vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung in diesem Fall zusätzlich mit einer siebentägigen Aushangfrist in den folgenden Bekanntmachungskästen:  
1. am Gebäude der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a,  
2. auf dem Parkplatz vor dem Fußgängerüberweg an der Bahnhofstr. (Höhe-Haus Nr. 26),  
3. in Schöttlingen zwischen den Grundstücken Schöttlingen 5 und Schöttlingen 10,  
4. in Ottensen am Denkmal.

3. Der § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-lindhorst.de/bekanntmachungen](http://www.gemeinde-lindhorst.de/bekanntmachungen) veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 13.11.2025

(Widdel)  
Bürgermeister

(Schwedhelm)  
Gemeindedirektor

## **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersfeld vom 26. März 2015**

Aufgrund des §12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

1. Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bis zum 31.12.2025 im gedruckten Amtsblatt und ab dem 01.01.2026 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreises Schaumburg unter der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) geführt.

2. Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung  
Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden im Internet unter der Adresse [www.luedersfeld.de/bekanntmachungen](http://www.luedersfeld.de/bekanntmachungen) sowie unter [www.sg-lindhorst.de/bekanntmachungen](http://www.sg-lindhorst.de/bekanntmachungen) veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

3. Der § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www.luedersfeld.de/bekanntmachungen](http://www.luedersfeld.de/bekanntmachungen) sowie unter [www.sg-lindhorst.de/bekanntmachungen](http://www.sg-lindhorst.de/bekanntmachungen). Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich rechtsverbindlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Lüdersfeld vor der Gaststätte „zum dicken Heinrich“ soweit keine andere Form vorgeschrieben wird. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage .

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdersfeld, den 03.11.2025

Der Bürgermeister/Gemeindedirektor  
Siegfried Hirschhausen

## **Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zurzeit gültigen Fassung vom 13.12.2017 hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Meerbeck".
2. Die Gemeinde Meerbeck ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Meerbeck – Kreis Schaumburg“.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen die Höhe von 3.000 Euro übersteigt.
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Rat.

2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Meerbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden nach § 11 NKomVG, soweit gesetzlich nichts

anderes geregelt ist, bis zum 31.12.2025 im gedruckten Amtsblatt und ab dem 01.01.2026 im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreises Schaumburg unter der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) geführt.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Bebauungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstraße 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

3. Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstraße 46.

4. Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.sg-niedernwoehren.de](http://www.sg-niedernwoehren.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 7 Einwohnerversammlungen

1. Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

2. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 6 Abs. 3).

## § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck vom 29.06.2012 außer Kraft.

Meerbeck, den 12.12.2025

Sabine Druschke  
Bürgermeisterin

Aileen Borschke  
Gemeindedirektorin

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Meerbeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes

nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

### § 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	=	50,00 Euro
b) für den zweiten Hund	=	75,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	=	100,00 Euro

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

1. Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

2. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

### § 5 Steuerermäßigungen

1. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen.

2. Führt die Erhebung der Hundesteuer im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann auf Antrag die Steuer abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen des Absatzes 2 wird die Steuer anteilig erhoben.

2. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Meerbeck beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

3. Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Meerbeck zusammengefasst erteilt.

4. Erfolgt keine Heranziehung nach Abs. 3, erfolgt die Heranziehung zum 01.07. eines Jahres.

## § 8 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

2. Bei Beendigung der Steuerpflicht hat der bisherige Halter des Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 NKAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich und leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;
- b) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;

c) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt oder hierzu auf Nachfrage keine oder unrichtige Auskünfte gibt;

d) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;

e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;

f) entgegen § 10 Abs. 4 seinen Meldepflichten nach öffentlicher Bekanntmachung nicht nachkommt;

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Meerbeck außer Kraft.

Meerbeck, den 12.12.2025

Sabine Druschke  
Bürgermeisterin

Aileen Borschke  
Gemeindedirektorin

## 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I.

1. § 9 Absatz 1 „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ wird vollständig ersetzt durch:  
Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.schaumburg.de/amtsblatt> bzw. <https://www.schaumburg.de> unter der Rubrik „AKTUELLES“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. § 9 Absatz 3 „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ wird vollständig ersetzt durch:  
Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <https://www.sg-nienstaedt.de/unsere-samtgemeinde/aktuelles/bekanntmachungen/> bzw. <https://www.sg-nienstaedt.de> unter der Rubrik „Aktuelles“. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde, die sich im Eingangsbereich der Samtgemeindeverwaltung befinden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

3. § 9 Absatz 4 „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ wird gestrichen.

### Artikel II.

Inkrafttreten  
Die Änderung zu 1. tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Änderung zu 2. und zu 3. tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.



2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 8, 31688 Nienstädt, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31688 Nienstädt, 15.12.2025

Buddensiek  
Gemeindedirektorin

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 17. November 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### I.

§ 7 wird wie folgt geändert:

#### § 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. § 7 Absatz 1 wird vollständig ersetzt durch:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.schaumburg.de/amtsblatt> bzw. <https://www.schaumburg.de> unter der Rubrik „Aktuelles“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. § 7 Absatz 3 wird vollständig ersetzt durch:

Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <https://www.sg-nienstaedt.de/unsere-samtgemeinde/aktuelles/bekanntmachungen/> bzw. <https://www.sg-nienstaedt.de> unter der Rubrik „Aktuelles“. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich im Bekanntmachungskasten der Gemeinde. Dieser befindet sich am Dienstgebäude der Gemeinde Nienstädt, Sülbecker Straße 8. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

### II.

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 17.11.2025

Widdel  
Bürgermeister

Buddensiek  
Gemeindedirektorin

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seggebruch

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 09. Oktober 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I.

§ 7 „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ wird wie folgt geändert:

#### § 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. § 7 Absatz 1 wird vollständig ersetzt durch:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.schaumburg.de/amtsblatt> bzw. <https://www.schaumburg.de> unter der Rubrik „Aktuelles“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. § 7 Absatz 3 wird vollständig ersetzt durch:

Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <https://www.sg-nienstaedt.de/unsere-samtgemeinde/aktuelles/bekanntmachungen/> bzw. <https://www.sg-nienstaedt.de> unter der Rubrik „Aktuelles“. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich im Bekanntmachungskasten der Gemeinde. Dieser befindet sich am Dienstgebäude der Gemeinde Seggebruch, Cronsbruchstraße 20. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

#### Artikel II. Inkrafttreten

Die Änderung zu 1. tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Änderung zu 2. tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Seggebruch, 09.10.2025

Wittkugel  
Bürgermeister

Buddensiek  
Gemeindedirektorin

## 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der § 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung vom 03.12.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

### Artikel I

§ 4 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Internet unter der Adresse <https://www.schaumburg.de/amtsblatt/> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse der Samtgemeinde Rodenberg ([www.rodenberg.de](http://www.rodenberg.de)). Dies gilt ebenfalls für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend. Diese Vorschriften



grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

3. Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen](http://www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen) verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit durch Rechtsvorschrift eine alleinige Veröffentlichung im Internet nicht zulässig ist, erfolgen die sonstigen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen durch Aushang in den Dienstgebäuden nach Abs. 2.

Darüber hinaus wird die Bekanntmachung nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen im Samtgemeindegebiet veröffentlicht."

#### Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft. Sachsenhagen, den 08.12.2025

Wedemeier

Samtgemeindebürgermeister

### 3. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brand-schutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 29.09.2016 beschlossen:

#### Artikel I

**§§ 1, 3 und die Anlage zu § 12 (Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

#### § 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Sachsenhagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden Auhagen, Hagenburg, Sachsenhagen und Wölpinghausen unterhaltenen Ortsfeuerwehren von Hagenburg-Altenhagen, Nienbrügge, **Sachsenhagen-Auhagen**, Gemeinde Wölpinghausen. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Sachsenhagen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Die Ortsfeuerwehren Hagenburg-Altenhagen, **Sachsenhagen-Auhagen** und Gemeinde Wölpinghausen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehr Nienbrügge ist eine Feuerwehr mit Grundausstattung.

#### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

1. Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

2. In den Ortsfeuerwehren „Gemeinde Wölpinghausen“, „Hagenburg-Altenhagen“ und **Sachsenhagen-Auhagen** wird die Orts-

brandmeisterin oder der Ortsbrandmeister durch zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister vertreten.

3. In der **Ortsfeuerwehr Nienbrügge** wird die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister durch eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

4. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Sachsenhagen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### Anlage zu §12

### Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen)

#### § 1 Organisation

1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW – im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW – bedient.

Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, ist Mitglied des Gemeindekommandos.

1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Hagenburg-Altenhagen,  
**Sachsenhagen-Auhagen**  
Gemeinde Wölpinghausen

zusammen.

Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

31558 Hagenburg, den 11.12.2025

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

### Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS hat in ihrer Sitzung am 04. November 2025 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2023 weist einen Gewinn von 252.544,57 € aus. Ein Betrag von 70.000,00 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag mit 182.544,57 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Treuhandgesellschaft mbH Göken, Pollak und Partner, Bremen hat mit Testat vom 13.05.2025 festgestellt:

*„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse  
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der*

deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.  
Gem. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 12.06.2025 lautet wie folgt:

„Die pflichtgemäße Prüfung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS ist durch die beauftragte Treuhandgesellschaft mbH, Göken, Pollak und Partner, Bremen am 13.05.2025 abgeschlossen worden. Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“

Stadthagen, den 12.06.2025  
AZ: 14 51 06  
Landkreis Nienburg/Weser, Rechnungsprüfungsamt,  
Schwill-Rudolph

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 05. Januar 2026 bis zum 16. Januar 2026 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Samtgemeindebürgermeister  
(Wedemeier)

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Auhagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Auhagen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Gemeinde Auhagen

Auf dem Rähden 21 a, 31553 Auhagen  
oder  
der Samtgemeinde Sachsenhagen  
Markt 1, 31553 Sachsenhagen

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile

grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

3. Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen](http://www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen) verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit durch Rechtsvorschrift eine alleinige Veröffentlichung im Internet nicht zulässig ist, erfolgen die sonstigen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen durch Aushang im Dienstgebäude nach Abs. 2.

Darüber hinaus wird die Bekanntmachung nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet veröffentlicht.“

#### Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Auhagen, den 08.12.2025

( Monden )  
Bürgermeister

### Bauleitplanung der Gemeinde Auhagen Bebauungsplan Nr. 2 "Dühlholzkämpe" - 3. Änderung -

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dühlholzkämpe“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Kartenausschnitt ist im Anschluss an Seite 161 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dühlholzkämpe“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dühlholzkämpe“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Auhagen, Auf dem Rähden 21 a, 31553 Auhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Auhagen, den 17.11.2025

Der Bürgermeister  
Monden

---

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hagenburg vom 03.11.2025

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 03.11.2025 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.12.2011 beschlossen:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

### § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in dem Dienstgebäude der Samtgemeinde Sachsenhagen

Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

3. Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen](http://www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen) verkündet bzw. bekannt gemacht.

Darüber hinaus wird die Bekanntmachung nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.“

#### Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Hagenburg, den 03.11.2025

Bobbert  
Gemeindedirektor

---

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Sachsenhagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

### § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) im elektronischen

"Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sachsenhagen

Markt 1, 31553 Sachsenhagen

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

1. Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen](http://www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen) verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit durch Rechtsvorschrift eine alleinige Veröffentlichung im Internet nicht zulässig ist, erfolgen die sonstigen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen durch Aushang im Dienstgebäude nach Abs. 2.

Darüber hinaus wird die Bekanntmachung nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sachsenhagen veröffentlicht.“

#### Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Sachsenhagen, den 20.11.2025

( Behrens )  
Stadtdirektor

---

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Wölpinghausen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

### § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wölpinghausen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt) im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sachsenhagen

Markt 1, 31553 Sachsenhagen

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

3. Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen](http://www.sachsenhagen.de/bekanntmachungen) verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit

durch Rechtsvorschrift eine alleinige Veröffentlichung im Internet nicht zulässig ist, erfolgen die sonstigen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen durch Aushang im Dienstgebäude nach Abs. 2.  
Darüber hinaus wird die Bekanntmachung nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet veröffentlicht.“

#### Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Wölpinghausen, den 25.11.2025

Hesterberg

Gemeindedirektor

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### **Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg in ihrer Sitzung am 18.12.2025 folgende Verbandsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

1. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Schaumburg, die Stadt Bückeburg, die Stadt Obernkirchen, die Stadt Rinteln und die Stadt Stadthagen.

2. Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Schaumburg“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Bückeburg und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.



3. Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

#### **§ 2 Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis**

1. Der Verband ist Träger der Sparkasse Schaumburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

2. Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

3. An dem Verband sind beteiligt:

der Landkreis Schaumburg mit	54 v.H.
die Stadt Bückeburg mit	12 v.H.
die Stadt Obernkirchen mit	6 v.H.
die Stadt Rinteln mit	16 v.H.
die Stadt Stadthagen mit	12 v.H.

#### **§ 3 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) 35 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Schaumburg 20, die Stadt Bückeburg 4, die Stadt Obernkirchen 1, die Stadt Rinteln 6 und die Stadt Stadthagen 4 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

2. Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

3. Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

#### **§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

1. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

3. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

#### **§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,

3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögens-einlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

#### **§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung**

1. In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds längstens für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode, mindestens aber für den Zeitraum von zwei Jahren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
2. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument per E-Mail oder durch Einstellen in einen gegebenenfalls eingerichteten elektronischen Datenraum unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Abschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- 2a. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen,

soweit der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu der jeweiligen Sitzung zugelassen hat. Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.

5. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

6. Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

#### **§ 8 Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands**

1. Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

2. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

3. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

4. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,-- Euro monatlich.

#### **§ 9 Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

1. Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

2. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

#### **§ 10 Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100,-- Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

2. Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 57,-- Euro erhöhte Aufwendungspauschale monatlich gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

3. Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer.

4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 26,-- Euro je Stunde.

5. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

6. Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 13,-- Euro gezahlt.

7. Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

8. Verdienstaussfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet

werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

9. Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

#### **§ 11 Verwendung der Jahresüberschüsse**

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

#### **§ 12 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

#### **§ 13 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands**

1. Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

2. Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 14 Kündigung**

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

#### **§ 15 Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte**

1. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Schaumburg wahrgenommen.

2. Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Verbandes werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Schaumburg wahrgenommen.

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Verbandsordnung, Außerkrafttreten der bisherigen Verbandsordnung**

1. Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 06.06.2016 außer Kraft.

Bückeberg, den 18.12.2025

**Sparkassenzweckverband Schaumburg**

Farr  
Verbandsgeschäftsführer

Wohlgemuth  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

---

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland in der Sitzung am 28.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

1. im Erfolgsplan  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der Erträge auf 208.000 EUR
  - 1.2 der Aufwendungen auf 466.000 EUR
  - 1.3 und einem Jahresfehlbetrag 258.000 EUR  
von
2. im Vermögensplan  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 als Einnahmen 265.000 EUR
  - 2.2 als Ausgaben 265.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Verbandsumlage beträgt 150.000 EUR und ist wie folgt aufzubringen:

- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| Landkreis Hameln-Pyrmont | 100.000 EUR |
| Landkreis Schaumburg     | 50.000 EUR  |

Hessisch Oldendorf,

Datum    Verbandsgeschäftsführer Christian Wiegand

---

**D Sonstige Mitteilungen**

---

Anlage 1 zu:  
**Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bückeberg**  
 (Amtsblatt Seite 136)

### **Anhang 1 -Analyseverfahren**

<b>1. Allgemeine Parameter</b>	<b>DIN Normen - DEV-Nummern<sup>2</sup></b>		
a) Temperatur <b>35°C</b>		DIN 38404-4 (C4)	Dez. 1976
b) pH-Wert	<b>wenigstens 6,5 höchstens 10,0</b>	DIN EN ISO 10523 (C5)	April 2012
c) Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB5)	<b>700 mg/l</b>	DIN EN ISO 5815-1 (H50)	Nov. 2020
d) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	<b>1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit</b>	DIN 38409-9 (H9)	Juli 1980
e) Abfiltrierbare Stoffe AFS (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe  alternativ ist der Nachweis zu führen, dass der flächenspezifische Wert unterschritten wird gemäß DWA A 102	<b>60 mg/l</b>  <b>&lt; 280 kg/ (ha*a)</b>	DIN EN 872 (H33) mit folgender Maßgabe: dreimaliges Nachwaschen des Filters mit je 50 ml destilliertem Wasser	April 2005
<b>2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>gesamt 300 mg/l</b>	DIN ISO 11349	Dez. 2015
<b>3. Kohlenwasserstoffe</b>			
a) Kohlenwasserstoffindex, gesamt, in der Originalprobe	<b>100 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2 (H53)	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	<b>20 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2 (H53)	Juli 2001

c) absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	<b>1 mg/l</b>	Bei einem Chloridgehalt von bis zu 5,0 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (H14) nach Maßgabe der Nummer 501; Adsorption nach Maßgabe des Abschnitts 9.3.4 dieser Norm (Säulenmethode – getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich)	Feb. 2005
		Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5,0 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (H14) nach Maßgabe des Anhangs A dieser Norm; Adsorption nach Maßgabe des Abschnitts 9.3.4 dieser Norm (Säulenmethode – getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich)	Feb. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen in der Originalprobe,	<b>0,5 mg/l</b>	Einzelverfahren:  DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43)	Aug. 1997 Okt. 2014

Tetrachlorethen in der Originalprobe,  1,-1-,1-Trichlorethan in der Originalprobe,  Dichlormethan in der Originalprobe und  Trichlormethan in der Originalprobe,  gerechnet als Chlor (Cl)		DIN EN ISO 15680 (F19)	April 2004
		DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43) DIN EN ISO 15680 (F19)	Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
		DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43) DIN EN ISO 15680 (F19)	Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
		DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43) DIN EN ISO 15680 (F19)	Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
		DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43) DIN EN ISO 15680 (F19)	Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
<b>4. Organische halogenfreie Lösemittel</b>			
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht	<b>5 g/l</b> als TOC	Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 (Ausgabe April 2019) Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); direkte Bestimmung nach Abschnitt 8.3, Deutsche Fassung EN 1484-1997 <sup>7</sup>	
<b>5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>			
a) Arsen (As) in der Originalprobe	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11969 (D18) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38405-D35 (D35)	Nov. 1996 Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Sep. 2004
b) Blei (Pb) in der Originalprobe	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4)	Sep. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004

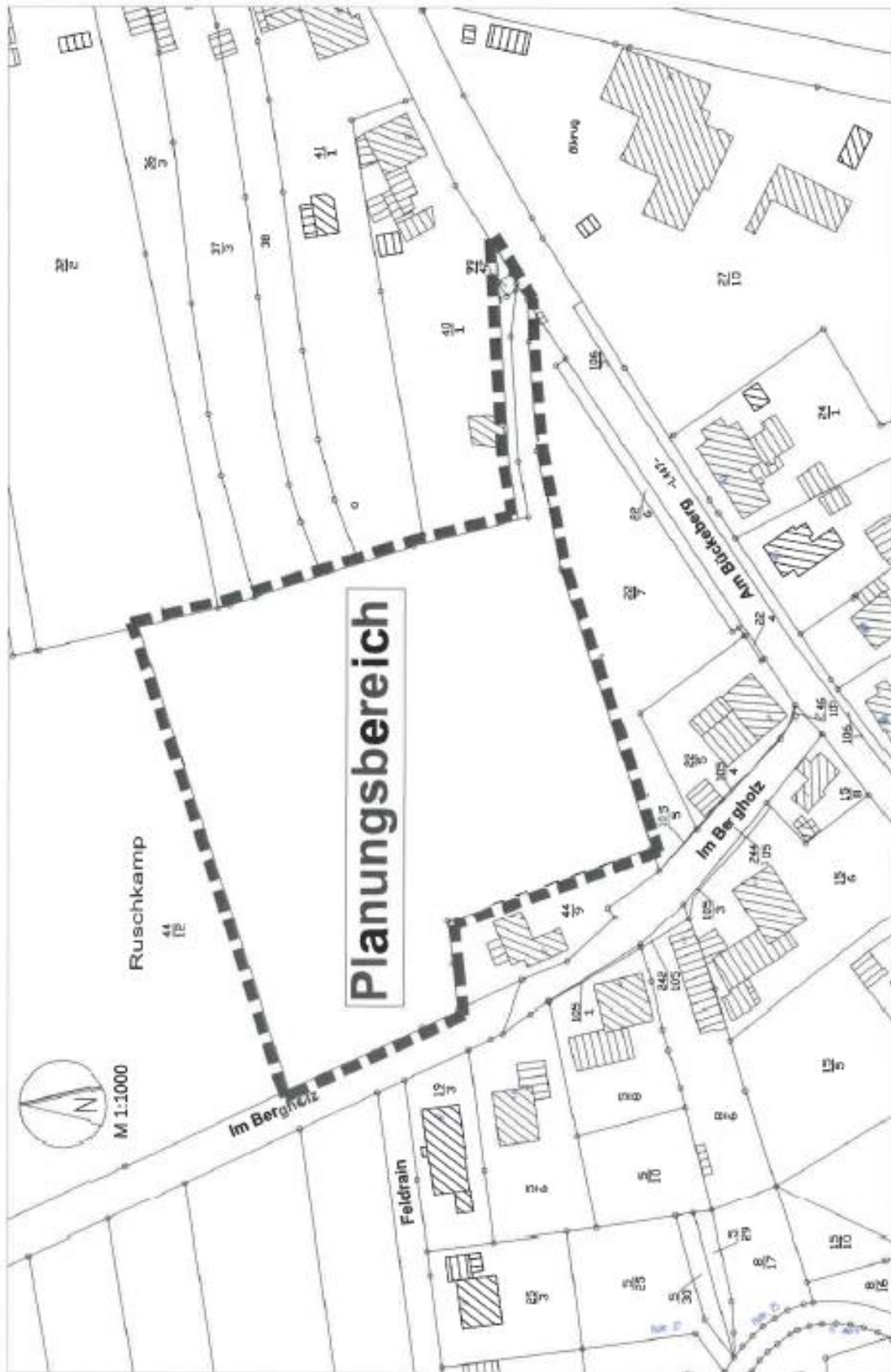
			DIN 38406-E6 (E6)	Juli 1998
	c) Cadmium (Cd) in der Originalprobe	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN EN ISO 5961 (E19)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Mai 1995
	d) Chrom VI (Cr)	<b>0,2 mg/l</b>	DIN 38405-D24 (D24) DIN EN ISO 10304-3 (D22) DIN EN ISO 23913 (D41)	Mai 1987 Nov. 1997 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr), gesamt, in der Originalprobe	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN EN 1233 (E10)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Aug. 1996
	f) Kupfer (Cu) in der Originalprobe	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E7 (E7)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Sept. 1991

	g) Nickel (Ni) in der Originalprobe	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E11 (E11)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Sept. 1991
	h) Quecksilber (Hg) in der Originalprobe	<b>0,1 mg/l</b>	DIN EN ISO 12846 (E12) DIN EN ISO 17852 (E35)	Aug. 2012 April 2008
	i) Selen (Se)		Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.	
	j) Zink (Zn) in der Originalprobe	<b>5,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E8 (E8)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Okt. 2004
	k) Zinn (Sn) in der Originalprobe	<b>5,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 2009 Jan. 2017
	l) Cobalt (Co) in der Originalprobe	<b>2,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E24 (E24)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 März 1993
	m) Silber (Ag)		Von einem Grenzwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.	
	n) Antimon (Sb)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN 38405-D32-1 (D32) DIN 38405-D32-2 (D32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) <sup>8</sup> DIN EN ISO 15586 (E4)	Sept. 2009 Juli 2002 Mai 2000 Mai 2000 Jan. 2017 Feb. 2004
	o) Barium (Ba)		Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.	
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.	
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.	
<b>6.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	<b>100 mg/l</b> <5000 EW <b>200 mg/l</b> >5000 EW	DIN EN ISO 11732 (E23) DIN 38406-E5-1 (E5) DIN 38406-E5-2 (E5) DIN ISO 15923-1 (D49)	Mai 2005 Okt. 1983 Okt. 1983 Juli 2014
b) Cyanid, leicht freisetzbar	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38405-D13-2 (D13) DIN EN ISO 14403-1 (D2) DIN EN ISO 14403-2 (D3)	Feb. 1981 Okt. 2012 Okt. 2012
c) Fluorid (F) in der Originalprobe	<b>50 mg/l</b>	DIN 38405-D4-2 (D4)	Juli 1985
d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	<b>10 mg/l</b>	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN EN ISO 13395 (D28) DIN ISO 15923-1 (D49)	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996 Juli 2014
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	<b>600 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-D5-2 (D5) DIN ISO 15923-1 (D49)	Juli 2009 Jan. 1985 Juli 2014
f) Phosphor (P), gesamt, in der Originalprobe	<b>50 mg/l</b>	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 15681-2 (D46)	Sept. 2004 Mai 2019
		DIN EN ISO 15681-1 (D45) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) <sup>8</sup>	Mai 2005 Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38405-27 (D27)	Okt. 2017
<b>7. Organische Stoffe</b>			
a) Phenolindex, wasserdampflich	<b>100 mg/l</b>	DIN 38409-H16-2 (H16) DIN EN ISO 14402 (H37)	Juni 1984 Dez. 1999
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

Weitergehende Anforderungen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Anlage 2 zu:  
**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 106 „Feuerwehr Am Bückeberg“**  
(Amtsblatt Seite 145)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)  
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover

Anlage 3 zu:

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2025**  
(Amtsblatt Seite 152)

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	7.905.400	40.600	457.500	7.488.500
ordentliche Aufwendungen	8.034.700	163.100	559.800	7.638.000
außerordentliche Erträge	0	165.800	0	165.800
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.636.800	37.200	441.500	7.232.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.951.800	83.100	543.800	7.491.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	763.800	4.700	0	768.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.004.600	934.000	6.000	1.932.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.800	923.300	0	1.164.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.000	0	0	97.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.641.400	965.200	441.500	9.165.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.053.400	1.017.100	549.800	9.520.700

Anlage 4 zu:

**Bauleitplanung der Gemeinde Auhagen - Bebauungsplan Nr. 2 "Dühlholzkämpe" - 3. Änderung -**  
(Amtsblatt Seite 156)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2025)